



Satzung des Fördervereins „Einmaleins e.V.“ Trebur

- § 1 Name und Sitz des Vereins
 - § 2 Gemeinnützigkeit
 - § 3 Geschäftsjahr
 - § 4 Zweck des Vereins
 - § 5 Mittelverwendung
 - § 6 Beginn der Mitgliedschaft
 - § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 8 Beiträge
 - § 9 Vorstand
 - § 10 Befugnisse des Vorstandes
 - § 11 Kassenführung
 - § 12 Mitgliederversammlung
 - § 13 Einladung und Tagesordnung
 - § 14 Ablauf der Mitgliederversammlung
 - § 15 Protokoll der Mitgliederversammlung
 - § 16 Auflösung des Vereins
 - § 17 Inkrafttreten
- Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Einmaleins e.V. - Förderverein der Lindenschule Trebur. Der Verein hat seinen Sitz in 65468 Trebur. Er ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er überparteilich die pädagogischen, kulturellen und sonstigen schulischen Aufgaben der Lehrkräfte und der Eltern, sowie die generelle Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lindenschule Trebur ideell und materiell fördert und unterstützt.



Die Förderung und Unterstützung besteht insbesondere darin, in enger Zusammenarbeit mit den Schulgremien

- a) die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrkräften und Schülern zu fördern;
- b) Verständnis und Interesse für die Belange der Grundschule und der Schüler und Schülerinnen zu fördern;
- c) Mittel bereitzustellen für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen der Schule;
- d) Finanzielle Beihilfen in sozialen Härtefällen an bedürftige Schüler und Schülerinnen bei der Durchführung kostenpflichtiger schulischer Aktivitäten zu leisten.

§ 5 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins beschränkt sich jedoch ausschließlich auf solche Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlich bestehenden Lehr- und Lernmittelfreiheit verpflichtet ist.
3. Über die Verwendung der vorhandenen Mittel im Sinne des Vereinszwecks entscheidet der Vorstand. Schriftliche Anträge auf Fördermittel können von allen Gremien der Schule gestellt werden.
4. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Grundschule Trebur verbunden fühlt und deren Aufgaben im Sinne des Vereins fördern möchte. Die Anmeldung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten und hat Gültigkeit, sofern der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, welche dann hierüber zu entscheiden hat.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist jederzeit mit einer 2-Monatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres kündbar. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft von Schülereleitern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang der Schülerin/des Schülers von der Schule.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss bedarf der Schriftform. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides mit schriftlichem Antrag an den Vorstand Widerspruch einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung einfordern. Die Mitgliederversammlung beschließt dann hierüber mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen ist. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt sofort fällig und wird dann zu jedem neuen Geschäftsjahr neu fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet der Vorstand.

Zusätzlich können Mitglieder und Nichtmitglieder Beiträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden, die im Sinne des §4 dieser Satzung verwendet werden. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in
- Beisitzer/innen in unbestimmter Anzahl



Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Posten mindestens eines Beisitzers muss durch eine Lehrkraft belegt sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so werden die Aufgaben vom Vorstand übernommen oder ein kommissarischer Einsatz bestimmt.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

Vorstand nach §26 BGB sind der/die 1. Und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen jeweils alleine.

Im Innenverhältnis kann der Vorstand Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.

Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung innerhalb des Vorstands genügt die einfache Mehrheit.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 11 Kassenführung

Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt. Der/die Schatzmeister/in hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.

Zur Prüfung der Kasse werden zwei Rechnungsprüfer/innen durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Alle Überweisungsaufträge, sowie Abhebungen werden jeweils von zwei Personen unterschrieben. Diese Personen können sein: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und /oder Schatzmeister/in.



§ 12 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.

§ 13 Einladung und Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorsitzende/r, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende/r, einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt auf schriftlichem Wege.

Bei der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung kann, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

Die Tagesordnungspunkte dieser Versammlung folgen dem Grund der außerordentlichen Einberufung.

§ 14 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, geleitet.

Die Versammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; für den Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Änderung des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins kann nur durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.



§ 15 Protokoll der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung, sowie der Abstimmungsergebnisse schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes empfängt das dann vorhandene Vereinsvermögen die Lindenschule Trebur, mit der Maßgabe, dieses Vermögen im Sinne der bis dahin verfolgten gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausschließlich für Erziehung und Bildung zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27. März 2003 beschlossen und mit dem Beschluss vom 10. Mai 2007 in §9 Vorstand (Anzahl der Beisitzer) geändert und tritt mit dem Datum des Änderungsbeschlusses in Kraft.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05. Oktober 2010 wurden § 1 Name und Sitz des Vereins, §4 Zweck des Vereins und § 16 Auflösung des Vereins, geändert und treten mit dem Datum des Änderungsbeschlusses in Kraft.

Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl gelten.

Die unwirksame Bestimmung ist von der Versammlung einvernehmlich durch eine, dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Trebur, den 05. Oktober 2010